

**Private Krankenpflege & Seniorenbetreuung  
Seeland KG**

# **Pflegeheim**

**„ Haus Zufriedenheit“**



# **Heimvertrag**

Zwischen dem Pflegeheim „Haus Zufriedenheit“ PKS Seeland KG  
Dorfstraße 13 06333 Wiederstedt  
- in folgendem kurz „Heim“ genannt –

u n d

**Frau/Herrn**

---

Nachname

Vorname

---

Geburtsname

---

Geburtsdatum

Geburtsort

bisher wohnhaft in

---

Straße Hausnummer

---

PLZ Ort

in folgendem kurz "Bewohner" genannt

vertreten durch

---

Nachname

Vorname

---

Straße PLZ Ort

---

Legitimation

---

wird hiermit der nachstehende

## **Heimvertrag**

mit pflegebedürftigen Bewohnern,

die Leistungen der vollstationären Pflege der Pflegeversicherung nach § 43 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Anspruch nehmen, geschlossen.

- mit „Bewohner“ ist sowohl die Männlichkeits- als auch die Weiblichkeitsform erfasst

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Einleitung	
II. Allgemeine Leistungsbeschreibung des Heimes	5
§ 1 Einrichtungsträger	
§ 2 Unterkunft	
§ 3 Gemeinschaftseinrichtungen	
§ 4 Leistungen der Servicemitarbeiter	
§ 5 Leistungen der Küche	
§ 6 Leistungen der Haustechnik	
§ 7 Leistungen der Verwaltung	
III. Unterkunft und Verpflegung	8
§1 Unterkunft	
§2 Wäscheversorgung	
§3 Verpflegungsleistungen des Heims	
IV. Allgemeine Pflegeleistungen und zusätzliche Betreuungsleistungen nach § 87b SGB XI	10
§4 Allgemeine Pflegeleistungen	
§5 Leistungen der Pflege	
§6 Leistungen der medizinischen Behandlungspflege	
§7 Leistungen der sozialen Betreuung nach § 43 SGB XI	
§7a Zusätzliche Betreuungsleistungen nach § 87b SGB XI für Pflegebedürftige mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf	
V. Zusatzleistungen und betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen	12
§8 Zusatzleistungen	
§9 Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen	
VI. Entgelte	14
§10 Entgelte für die einzelnen Leistungen	
§11 Gesamtentgelt	
§12 Abwesenheit des Bewohners	
§13 Leistungs- und Entgeltanpassung bei Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs	
§14 Entgelterhöhung bei Änderung der Berechnungsgrundlage	
VII. Sonstige Regelungen	17
§15 Datenschutz/Schweigepflicht	
§16 Haftung	
VIII. Vertragsdauer, Beendigung	18
§17 Vertragsdauer/Kündigung durch den Bewohner	
§18 Kündigung durch das Heim	
§19 Vertragsende	
§20 Schlussbestimmungen	

Anlage 1	Leistungsverzeichnis	22
Anlage 2	Vereinbarung über die Erbringung und Vergütung von Zusatzleistungen	25
Anlage 3	Voraussetzung und Vorkehrungen zur Haltung von Haustieren	26
Anlage 4	Heimordnung	27
Anlage 5	Auszüge aus dem Rahmenvertrag für vollstationäre Pflege gemäß § 75 SGB XI für Sachsen-Anhalt; Stand 23.04.2004	30
Anlage 6	Gesonderte Vereinbarung gemäß § 8 Abs. 4 WBVG über den Ausschluss einer Anpassungsverpflichtung bei verändertem Pflege- oder Betreuungsbedarfes	34
Anlage 7	Datenschutz/Schweigepflicht	36
Anlage 8	Nachlass/Räumung	37
Anlage 9	Übergangsregelungen zur Abwesenheitsvergütung bei vollstationärer Pflege in Sachsen-Anhalt Beschluss der Landespflegesatzkommission vom 22.01.2009 zum Rahmenvertrag für vollstationäre Pflege gem. § 75 SGB XI für Sachsen-Anhalt ab dem 01.01.2009	38

## **I. Einleitung**

Das Heim führt das Haus als Dienstleistungsbetrieb unter Wahrung der Würde der Heimbewohner. Vertrauensgrundlage für eine gute Zusammenarbeit ist eine sensible und an den Bedürfnissen der Bewohner orientierte Gestaltung der Pflege. Das Heim bemüht sich, dafür zu sorgen, dass die Heimbewohner im Geiste friedlicher Nachbarschaft und gegenseitiger Rücksichtnahme zusammenleben. Der Bewohner wird in diesem Sinne sein Leben in der Heimgemeinschaft führen und die Bemühungen des Heimes nach Kräften unterstützen.

Das Heim ist durch einen Versorgungsvertrag mit den Pflegekassen gemäß §§ 72, 73 SGB XI zur Erbringung vollstationärer Pflegeleistungen zugelassen. Der Inhalt des Versorgungsvertrages, die Bestimmungen der Pflegesatz- und Entgeltvereinbarungen mit den Pflegekassen und den Sozialhilfeträgern sowie die Regelungen des Landesrahmenvertrages nach § 75 SGB XI sind für das Heim verbindlich und können vom Bewohner im Heim eingesehen werden.

Mit dem Ziel, eine bewohnergerechte Versorgung und Pflege zu gewährleisten, werden die nachfolgenden Rechte und Pflichten zwischen dem Heim und dem Bewohner vereinbart, der vollstationäre Pflege nach § 43 SGB XI in Anspruch nimmt.

Grundlage dieses Vertrages sind die schriftlichen Informationen, die dem Bewohner vor Vertragsschluss ausgehändigt wurden. Gegenüber diesem Informationsstand ergeben sich im Vertrag keine Änderungen.

## **II. Leistungsbeschreibung des Heimes**

### **§1 Einrichtungsträger**

1. Das Pflegeheim der PKS Seeland KG ist ein freundliches, offenes und privat geführtes Haus mit dem Sitz in 06333 Wiederstedt, Dorfstraße 13. Seine Rechtsform ist eine KG. Ziel des Vertrages ist es, dem Bewohner Unterkunft, Pflege und Betreuung zu gewähren. Dadurch wird ihm ein Leben unter Wahrung seiner Menschenwürde und Sicherung seiner Selbstbestimmung ermöglicht.

2. Das Heim gewährt Unterkunft einschließlich Verpflegung und übernimmt die Pflege und Betreuung des Bewohners auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie unter Beachtung der sonstigen für das Heim geltenden gesetzlichen Vorschriften. Diese können vom Bewohner sowie von den von ihm benannten Personen im Heim eingesehen werden.

### **§2 Unterkunft**

1. 2006/2007 wurde das Heim komplett nach der gültigen gesetzlichen Heimmindestbauverordnung (HeimMinBauV) gebaut und am 01.03.2007 eröffnet. Das Heim bietet 12 Bewohnern einen angenehmen Lebensabend in gemütlicher familiärer Atmosphäre. Wir verfügen über 8 Zimmer mit 12 Pflegeplätzen in 4 Einzelzimmern und 4 Doppelzimmern.

Die Zimmer sind komfortabel ausgestattet und haben Waschbecken, Dusche und WC. Für 4 Zimmer gibt es eine Tandembadlösung (gemeinsam von 2 Bewohnern benutztes Waschbecken/Dusche/WC).

Die Größe der Zimmer liegt über der geforderten m<sup>2</sup>- Zahl der HeimMinBauV. Sie sind hochwertig eingerichtet mit Pflegebett, Pflegenachttisch, Kleiderschrank, Regal, Tisch, Stühlen und Gardinen.

2. Das Zimmer kann von den Bewohnern auch ergänzend mit eigenen Kleinmöbeln individuell eingerichtet werden. Das Heim und deren Mitarbeiter verpflichten sich, die Privatsphäre der Bewohner in ihren Zimmern zu gewährleisten.

3. In Doppelzimmern steht jedem Bewohner ein ihm eindeutig zugeordneter und seiner Verfügung unterliegender Wohnbereich zu. Stirbt bei Ehepaaren ein Partner, wird der entsprechende Platz neu vergeben. Ein Anspruch auf die alleinige Nutzung des Mehrbettzimmers besteht nicht.
4. Ein Umzug innerhalb des Heimes ist nach Absprache möglich.
5. Als technische Ausstattungsmerkmale befinden sich im Wohnraum ein Fernseh- Rundfunkanschluss an die hauseigene Satellitenanlage inklusive Receiver und Brandmelder.
6. Die Aufstellung und Benutzung elektrischer Heiz- und Kochgeräte sowie sonstiger Geräte, die eine Brandgefahr darstellen können ist nicht erwünscht. Für den Fall, dass der Bewohner mit seinem Haustier (Kleintiere wie Vögel, Hamster usw.) in unser Heim ziehen möchte, müssen Voraussetzungen gegeben sein bzw. Vorkehrungen für den Aufenthalt Ihres Tieres getroffen werden, die in der Anlage 3 geregelt werden.
7. Ein Recht zur Untervermietung hat der Bewohner nicht. Insbesondere ist der Bewohner nicht berechtigt, andere Personen als Mitbewohner aufzunehmen oder das Zimmer anderen zu überlassen. Hierbei handelt es sich um die Einräumung eines persönlichen, als nicht übertragbaren und nicht vererblichen Wohnrechts.
8. Für die Beherbergung von Gästen der Bewohner kann das Heim vermittelnd zur Seite stehen.
9. Entsprechend der Bestimmung des Nichtraucherschutzgesetzes herrscht im gesamten Pflegeheim Rauchverbot. Sonderregelungen sind nach Absprache mit der Heimleitung zu treffen.

### **§3 Gemeinschaftseinrichtungen**

1. Das Heim gewährt dem Bewohner neben der Unterkunft zur Begegnung und Teilnahme am Gemeinschaftsleben die Nutzung folgender Räume, Einrichtungen und Anlagen:
  - Veranstaltungsraum/ Aufenthaltsraum
  - Therapie- und Bastelraum
  - Terrasse mit Sonnenschutz und Sitzmöglichkeiten
  - Foyer mit integrierter Sitzecke

Des Weiterem steht jedem Bewohner auch das großzügig eingerichtete Pflegebad zur Verfügung.

## **§4 Leistungen der Hauswirtschaftlichen Mitarbeiter**

1. Die Leistungen der Mitarbeiter umfassen insbesondere:
  - Wäschedienst
  - Müllentsorgung
  - Reinigung
2. Bei der arbeitstäglichen Reinigung (Montag bis Freitag) und nach Reinigungsbedarf der Wohnräume der Bewohner wird auf die Bedürfnisse und Vorstellungen des Bewohners Rücksicht genommen. Die Bäder der Bewohnerzimmer werden täglich geputzt und gewischt und Desinfiziert.
3. Der Wäschedienst umfasst die Bereitstellung und das Waschen von hauseigener Bettwäsche, von hauseigenen Gardinen und Tischdecken. Dazu gehört auch die Reinigung waschmaschinen- und trocknergeeigneter Unter- und Oberbekleidung des Bewohners sowie Handtücher und Waschlappen.

## **§5 Leistungen der Küche**

1. Die Leistungen der Küche umfassen die Versorgung der Bewohner mit den erforderlichen Mahlzeiten. Das Mittagessen wird durch einen Menüservice angeliefert. Die Bewohner werden in die Speiseplanung mit einbezogen und können ihren Menüplan jeweils eine Woche im voraus aus täglich drei zur Auswahl stehenden Menü's sowie einem Kaltmenü zusammenstellen.
2. Das Heim bietet dem Bewohner folgende im Entgelt enthaltene Mahlzeiten an:
  - Frühstück
  - Zwischenmahlzeit
  - Mittagessen
  - Kaffee und Gebäck
  - Abendessen
  - Spätstück
  - Getränke zur Deckung des täglichen Flüssigkeitsbedarfs
3. Einzelheiten zu den Verpflegungsleistungen ergeben sich aus der Anlage 1 (Leistungsverzeichnis Absatz 2.4.)
4. Die Mahlzeiten werden im Aufenthaltsraum angeboten. Bei Krankheit oder pflegebedingtem Bedarf werden die Mahlzeiten im Zimmer des Bewohners serviert und ihm die notwendige Hilfe bei der Einnahme der Mahlzeiten gewährt.
5. Im Falle der ärztlich angeordnete ausschließlichen Ernährung des Bewohners mit Sondennahrung verringert sich das Entgelt um den Betrag des eingesparten Teiles des Verpflegungssatzes.

## **§6 Leistungen der Haustechnik**

1. Die Leistungen der Haustechnik beinhalten die Sicherstellung der Funktionstüchtigkeit aller haus- und betriebstechnischen Anlagen, sowie die Instandhaltung der hauseigenen Anlagen und Einrichtungsgegenstände im Wohnraum der Bewohner. Der Bewohner ist nicht berechtigt, innerhalb seines Wohnraumes an baulichen und technischen Einrichtungen wie elektrischen Anlagen, Fernseh- und Rundfunkanlagen usw. Änderungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
2. Für die Instandhaltung selbst installierter Anlagen und Einrichtungsgegenstände ist der Bewohner verantwortlich.

## §7 Leistungen der Verwaltung

1. Die Leistung der Verwaltung umfasst die in Anlage 1 (Leistungsverzeichnis Absatz 2.6) aufgezählten bewohnerbezogenen Aufgaben. Dazu gehören insbesondere die Beratung der Bewohner und Angehörigen in Fragen der Kostenabrechnung und der Umgang mit Kassen und Behörden.
2. Mitarbeiter der Verwaltung sind befugt, Post entgegen zu nehmen und an den Bewohner bzw. nach Absprache an den Betreuer weiterzuleiten. Mit dieser Verfahrensweise erklärt sich der Bewohner einverstanden.
3. Unser Heim übernimmt im Auftrag der Bewohner ohne Entgelt die Verwaltung der Barmittel des Bewohners, wenn dieser nicht geldverständig ist und Angehörige oder Betreuer zur Verwaltung der Barmittel nicht vorhanden sind.

## III. Unterkunft und Verpflegung

### § 1 Unterkunft

- (1) Das Heim überlässt dem Bewohner ab ..... im Hause des Pflegeheimes Seeland KG ein

\_Einzelzimmer

\_Doppelzimmer

Der Wohnraum hat eine Wohnfläche von..... m<sup>2</sup>,

und trägt die Nummer .. .

Folgende Einrichtungsgegenstände befinden sich in dem überlassenen Wohnraum/Wohnbereich:

- 1 Pflegebett
- 1 Pflegenachtschrank
- 1 Kleiderschrank
- 1 Fernsehregal
- 1 Tisch
- 2 Stühle
- 2 Übergardinen
- 1 Stores
- 1 Notruffinger
- 1 Fernsehanschluss inkl. Receiver
- 1 Badschrank
- 

Der Bewohner hat darüber hinaus das Recht zur Mitbenutzung der für alle Bewohner vorgesehenen Räume und Einrichtungen des Heimes wie im § 3 beschrieben.

- (2) Die Unterkunftsleistungen umfassen außerdem:

- a. die regelmäßige Reinigung des Wohnbereiches, der Gemeinschaftsräume, Funktionsräume, Küche und übrigen Räume,
- b. die Heizung, die Versorgung mit bzw. Entsorgung von Wasser und Strom sowie des Abfalls.

- c. die Instandhaltung des Wohnraums mit Ausnahme der aufgrund schuldhafter, vertragswidriger Abnutzung durch den Bewohner erforderlichen Instandsetzung,
- d. Wartung und Unterhaltung des Gebäudes, der technischen Anlagen und der Außenanlagen sowie der Gebäudeausstattung und der Einrichtungsgegenstände, soweit letztere nicht vom Bewohner eingebracht wurden.

Näheres zum Inhalt der Unterkunftsleistungen ergibt sich aus den leistungsbezogenen Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI, siehe Anlage 5 §2.

- (3) Dem Bewohner werden folgende Schlüssel übergeben:

\_\_\_ Haustürschlüssel Nr.: \_  
\_\_\_ Zimmerschlüssel Nr.: \_

Der Verlust eines ausgehändigten Schlüssels ist der Heimleitung unverzüglich mitzuteilen. Bei Schlüsselverlust beschafft das Heim Ersatz auf Kosten des Bewohners.

- (4) Der Bewohner kann seinen Raum auch mit eigenen Gegenständen ausstatten. Von den Gegenständen darf keine Gefährdung ausgehen und sie dürfen die Betreuungs- und Pflegeabläufe nicht behindern.  
Bei Mehrbettzimmern sind auch die Wünsche der Mitbewohner zu beachten.  
In Zweifelsfällen entscheidet die Heimleitung nach pflichtgemäßer Prüfung der berechtigten Interessen der Bewohner.
- (5) Die Aufstellung und Benutzung elektrischer Heiz- und Kochgeräte sowie sonstiger Geräte, die eine Brandgefahr darstellen können, ist nicht erwünscht.
- (6) Der Bewohner ist ohne Zustimmung des Heimes nicht berechtigt, an heimeigenen baulichen oder technischen Einrichtungen und Geräten Änderungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- (7) Die Haltung von Tieren regelt sich gemäß Anlage 3 und bedarf der vorherigen Zustimmung des Heimes.
- (8) Die als Anlage 5 beigefügte Heimordnung ist Bestandteil dieses Vertrages.

## **§ 2 Wäscheversorgung**

- (1) Das Heim stellt dem Bewohner:
- Bettwäsche
  - Handtücher, Waschlappen (wenn benötigt)
- zur Verfügung. Die persönliche Wäsche, die der Bewohner mitbringt, sollte mit dem Namen des Bewohners gekennzeichnet sein.
- (2) Näheres zum Inhalt der Leistungen im Rahmen der Wäscheversorgung ergibt sich aus den leistungsbezogenen Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI, siehe Anlage 5 §2.

### **§ 3 Verpflegungsleistungen des Heims**

- (1) Die Speise- und Getränkeversorgung durch das Heim umfasst die Zubereitung und Bereitstellung von Speisen und Getränken.
- (2) Kalt- und Warmgetränke Kaffee, Tee, Mineralwasser und Säfte stehen dem Bewohner jederzeit in unbegrenzter Menge zur Deckung des eigenen Bedarfs zur Verfügung.
- (3) Ein bedarfsgerechtes, abwechslungsreiches und vielseitiges Speisenangebot wird zur Verfügung gestellt. Das Heim bietet dem Bewohner täglich drei Mahlzeiten, bestehend aus Frühstück, Mittag- und Abendessen, zwei Zwischenmahlzeiten am späten Vormittag und am späten Abend sowie Nachmittagskaffee/-tee an.
- (4) Diät Lebensmittel wie z.B. Sondennahrung, die nach den Arzneimittelrichtlinien Leistungen nach dem SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung) darstellen, sind nicht Gegenstand der Verpflegungsleistung des Heims.
- (5) Näheres zum Inhalt der Verpflegungsleistungen ergibt sich aus den leistungsbezogenen Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI, siehe Anlage 5 §2.

## **IV. Allgemeine Pflegeleistungen und zusätzliche Betreuungsleistungen nach § 87b SGB XI**

### **§ 4 Allgemeine Pflegeleistungen**

Das Heim erbringt im Rahmen der vollstationären Versorgung nach § 43 SGB XI Leistungen der Pflege, der medizinischen Behandlungspflege und der sozialen Betreuung (allgemeine Pflegeleistungen).

### **§ 5 Leistungen der Pflege**

- (1) Für den Bewohner werden die im Einzelfall erforderlichen Hilfen bei den Verrichtungen des täglichen Lebens mit dem Ziel einer selbständigen Lebensführung erbracht. Diese Hilfen können Anleitung, Unterstützung, Beaufsichtigung und teilweise oder vollständige Übernahme der Verrichtungen sein.  
Zu den Leistungen der Pflege gehören
  - Hilfen bei der Körperpflege,
  - Hilfen bei der Ernährung,
  - Hilfen bei der Mobilität.
- (2) Näheres zum Inhalt der Leistungen der Pflege ergibt sich aus den leistungsbezogenen Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI, siehe Anlage 5 §1.

### **§ 6 Leistungen der medizinischen Behandlungspflege**

- (1) Neben den Leistungen der Pflege und der sozialen Betreuung erbringt die Einrichtung Leistungen der medizinischen Behandlungspflege durch das Pflegepersonal. Bei den Leistungen der medizinischen Behandlungspflege handelt es sich um pflegerische Verrichtungen im Zusammenhang mit ärztlicher Therapie und Diagnostik (z.B. Verbandwechsel, Wundversorgung, Einreibung, Medikamentengabe etc.), für deren Veranlassung und Anordnung der jeweils behandelnde Arzt des Bewohners zuständig ist. Die ärztlichen Leistungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

- (2) Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege werden unter der Voraussetzung erbracht, dass sie vom behandelnden Arzt veranlasst wurden und im Einzelfall an das Pflegepersonal delegierbar sind, die persönliche Durchführung durch den behandelnden Arzt nicht erforderlich ist und der Bewohner mit der Durchführung der ärztlich angeordneten Maßnahmen durch Mitarbeiter des Heims einverstanden ist.
- (3) Näheres zu den Leistungen der medizinischen Behandlungspflege ergibt sich aus den leistungsbezogenen Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI, siehe Anlage 5 §1.
- (4) Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege als Bestandteil der nach dem SGB XI zu erbringenden pflegerischen Versorgung werden durch die Einrichtung erbracht und durch das Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen abgegolten, sofern es sich nicht um Leistungen aufgrund eines besonders hohen Versorgungsbedarfs im Sinne des § 37 Abs. 2 SGB V oder sonst um Leistungen wie etwa bei der Palliativversorgung nach § 37b SGB V handelt, für die auf der Grundlage einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung Anspruch gegen die Krankenkasse besteht.

## **§ 7 Leistungen der sozialen Betreuung nach § 43 SGB XI**

- (1) Das Heim erbringt die notwendigen Leistungen der sozialen Betreuung.  
Durch Leistungen der sozialen Betreuung soll der Hilfebedarf bei der persönlichen Lebensführung und bei der Gestaltung des Alltages ausgeglichen werden, soweit dies nicht durch das soziale Umfeld (z.B. Angehörige und Betreuer) geschehen kann. Das Heim unterstützt den Bewohner im Bedarfsfall bei Inanspruchnahme ärztlicher, therapeutischer oder rehabilitativer Maßnahmen auch außerhalb der Pflegeeinrichtung, z.B. durch die Planung eines Arztbesuches (Begleitung gem. Anlage 2 kostenpflichtig). Es fördert den Kontakt des Bewohners zu den ihm nahe stehenden Personen sowie seine soziale Integration. Das Heim bietet Unterstützung im Umgang mit Ämtern und Behörden an.
- (2) Der Bewohner kann an Gemeinschaftsveranstaltungen des Heimes teilnehmen. Bei diesen handelt es sich um Veranstaltungen zur Förderung des Gemeinschaftslebens und Angeboten zur Tagesgestaltung mit z.B. folgenden Aktivitäten:
  - Malen und Basteln
  - Handwerkliche Arbeiten
  - Kochen und Backen
  - Musik hören, musizieren, singen
  - Lesen und Vorlesen
  - Brett- und Kartenspiele
  - Spaziergänge
  - Bewegungsübungen und Tanzen in der Gruppe
  - Fotoalben anschauen
  - Heimkino
- (3) Der Bewohner ist außerdem berechtigt, an kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Heims (z.B. Konzerte, Vorträge, jahreszeitliche Feste etc.) teilzunehmen. Soweit diese Veranstaltungsangebote nicht ausschließlich mit personellen und sächlichen Mitteln der Einrichtung erbracht werden, kann ein Kostenbeitrag erhoben werden, der zusammen mit dem Veranstaltungshinweis bekannt gegeben wird.
- (4) Näheres zum Inhalt der Leistungen der sozialen Betreuung ergibt sich aus den leistungsbezogenen Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI, siehe Anlage 5 §1.

## **§ 7a Zusätzliche Betreuungsleistungen nach § 87b SGB XI für Pflegebedürftige mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf**

- (1) Für Bewohner mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen, geistigen Behinderungen oder psychischen Erkrankungen, bei denen der Medizinische Dienst der Krankenversicherung oder der von der privaten Pflegeversicherung des Bewohners beauftragte Gutachter im Rahmen der Begutachtung nach § 18 SGB XI als Folge der Krankheit oder Behinderung Auswirkungen auf die Aktivitäten des täglichen Lebens festgestellt hat, die dauerhaft zu einer erheblichen Einschränkung der Alltagskompetenz geführt haben (§ 45a SGB XI), ist, bei einer zusätzlichen Vereinbarung des Heimes mit den Pflegekassen, ein spezielles zusätzliches Betreuungsangebot, das über die soziale Betreuung nach § 7 dieses Vertrages hinausgeht, möglich. Pflegebedürftige sind berechtigt, dieses Angebot in Anspruch zu nehmen, wenn die Pflegekasse oder der private Versicherer einen erheblichen zusätzlichen Betreuungsbedarf nach § 45a SGB XI festgestellt haben.
  
- (2) Zusätzliche Betreuungsleistungen sind Leistungen zur Aktivierung und Betreuung der anspruchsberechtigten Bewohner, die das Wohlbefinden, den physischen Zustand oder die psychische Stimmung der betreuten Menschen positiv beeinflussen können. Das zusätzliche Betreuungsangebot umfasst die Motivation, Betreuung und Begleitung.  
.
  
- (3) Mit den Pflegekassen ist unabhängig von der Pflegestufe gem. § 15 SGB XI ein Vergütungszuschlag für diese zusätzlichen Leistungen in Höhe von \_\_\_/\_\_\_\*€ täglich vereinbart worden.  
Der Zuschlag wird vollständig von der Pflegekasse getragen. Im Falle der privaten Pflegeversicherung erstattet diese den Zuschlag, bei Beihilfeberechtigung jedoch nur anteilig.

## **V. Zusatzleistungen und betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen**

### **§ 8 Zusatzleistungen**

Das Heim und der Bewohner können über das Maß des Notwendigen hinausgehende zusätzliche pflegerisch-betreuende Leistungen sowie besondere Komfortleistungen bei Unterkunft und Verpflegung gegen Entgelt als Zusatzleistungen nach § 88 SGB XI gesondert schriftlich vereinbaren (Anlage 2)

### **§ 9 Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen**

Der Betrieb eines Heims erfordert Investitionsaufwendungen. Diese Aufwendungen sind insbesondere die Kosten der Anschaffung bzw. Nutzung z.B. des Gebäudes, des Grundstücks, der Möblierung und Ausstattung und der Instandhaltung. Die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen kann das Heim den Bewohnern nach § 82 Abs. 4 SGB XI gesondert berechnen.

### **§ 9a Ausbildungsvergütung**

Eine Zusatzvereinbarung zur geltenden Pflegesatzvereinbarung nach SGB XI beinhaltet eine Ausbildungsvergütung nach § 82a SGB XI in Verbindung mit § 24 AltPflG im Bereich der Vollstationären Pflege welche vom Bewohner selbst getragen wird.

## VI. Entgelte

### § 10 Entgelte für die einzelnen Leistungen

- (1) Die Entgelte für Unterkunft, Verpflegung und allgemeine Pflegeleistungen werden in den Vereinbarungen zwischen den Pflegekassen, den Sozialhilfeträgern und dem Heim nach §§ 85, 87 SGB XI festgelegt. Bei Änderung der Vergütungsvereinbarungen haben sowohl der Bewohner wie auch das Heim Anspruch auf Anpassung dieses Vertrages nach Maßgabe des § 14.
- (2) Das Entgelt für Unterkunft beträgt täglich **10,69 €**.
- (3) Das Entgelt für Verpflegung beträgt täglich **4,33 €**. Nimmt der Bewohner aufgrund seines Gesundheitszustandes, von der gelegentlichen Verabreichung von Getränken abgesehen, ausschließlich Sondenkost zu sich, deren Kosten von der Krankenkasse bzw. privaten Krankenversicherung getragen werden, so gilt ein um den ersparten Verpflegungsaufwand in Höhe von zur Zeit **4,33 €** (Lebensmittelaufwand) täglich vermindertes Entgelt ab dem Zeitpunkt des Beginns der ausschließlichen Versorgung mit Sondenkost.
- (4) Der Pflegesatz (Entgelt für Leistungen der Pflege, der medizinischen Behandlungspflege und der sozialen Betreuung) richtet sich nach dem Versorgungsaufwand, den der Bewohner nach Art und Schwere seiner Pflegebedürftigkeit benötigt. Die Pflegesätze sind in drei Pflegeklassen eingeteilt. Bei der Zuordnung des Bewohners zu der Pflegeklasse ist die von der Pflegekasse/Pflegeversicherung festgestellte Pflegestufe gemäß § 15 SGB XI zugrunde zu legen, soweit nicht nach der gemeinsamen Beurteilung des Medizinischen Dienstes bzw. des von der Pflegeversicherung beauftragten Gutachters und der Pflegeleitung des Heimes die Zuordnung zu einer anderen Pflegeklasse notwendig oder ausreichend ist. Der Pflegesatz beträgt täglich:
- |                         |  |
|-------------------------|--|
| in der Pflegeklasse I   | € 32,74  |
| in der Pflegeklasse II  | € 46,52  |
| in der Pflegeklasse III | € 61,52  |
| im Härtefall            | € 61,52 (Pflegeklasse III zzgl. Härtefallzuschlag v. € 9,20) |

Auf Grundlage der bei Abschluss dieses Vertrages aktuellen Einstufung des Bewohners in die Pflegestufe .. und der Zuordnung zur Pflegeklasse .. beträgt der tägliche Pflegesatz zurzeit ..... €.

Bewilligt die Pflegekasse / die Pflegeversicherung aufgrund eines bei Einzug bereits gestellten Antrages des Bewohners Leistungen einer höheren Pflegestufe, ist das Heim berechtigt, eine Nachberechnung vorzunehmen. Mit der Nachberechnung wird die Differenz zwischen dem bisher vereinbarten Pflegesatz und dem Pflegesatz der höheren Pflegestufe/Pflegeklasse ab dem Zeitpunkt in Rechnung gestellt, ab welchem der Bewohner zum Bezug der Leistungen der höheren Pflegestufe berechtigt ist, längstens jedoch ab Einzug. Für die Nachzahlung wird Abs. 6 entsprechend angewendet. Im Falle der Zuordnung zu einer niedrigeren Pflegestufe gilt § 13 Abs. 5 entsprechend.

- (5) Im Pflegesatz und den Entgelten für Unterkunft und Verpflegung sind Aufwendungen für betriebsnotwendige Investitionen des Heims im Sinne des § 82 SGB XI nicht berücksichtigt. Das vom Bewohner zu entrichtende Entgelt für diese Investitionsaufwendungen beträgt täglich **11,75 €**. Erhält der Bewohner Sozialhilfe, tritt für deren Dauer der mit dem Sozialhilfeträger vereinbarte bzw. von der Schiedsstelle nach § 80 SGB XII festgesetzte Investitionskostensatz in Höhe von **11,75 €** täglich an die Stelle des in Satz 2 genannten Betrages.
- (6) Die Pflegesätze werden in Höhe des Leistungsbetrages der Pflegekasse unmittelbar mit dieser abgerechnet. Der Pflegesatzanteil, der von der Pflegekasse nicht getragen wird, wird dem Bewohner in Rechnung gestellt.
- (7) Die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung, nicht geförderte betriebsnotwendige Investitionskosten, Ausbildungsumlage sowie die Zusatzleistungen trägt der Bewohner selbst, soweit diese nicht von anderen Kostenträgern übernommen werden.  
- Entgelt für Ausbildungsumlage z. Zt. Täglich **2,67 €**
- (8) Bei Versicherten der privaten Pflegeversicherung rechnet das Heim auch die Pflegesätze sowie den Vergütungszuschlag für zusätzliche Betreuungsleistungen nach § 87 b SGB XI mit dem Bewohner selbst ab. Der Bewohner kann seine Versicherung anweisen, unmittelbar an das Heim zu zahlen.
- (9) Werden die Kosten von öffentlichen Leistungsträgern übernommen, so kann das Heim direkt mit diesen abrechnen, sofern eine entsprechende Vereinbarung geschlossen ist.

## **§ 11 Gesamtentgelt**

(1) Das Gesamtentgelt setzt sich aus den einzelnen Entgeltbestandteilen nach § 10 zusammen.

Es beträgt derzeit täglich

- in der Pflegeklasse I 62,18 €
- in der Pflegeklasse II 75,96 €
- in der Pflegeklasse III 90,96 €
- im Härtefall 90,96 €

Auf Grundlage der bei Abschluss dieses Vertrages aktuellen Einstufung des Bewohners in die Pflegestufe .. und der Zuordnung zur Pflegeklasse .. beträgt das Gesamtentgelt zurzeit täglich ..... €.

Das vom Bewohner zu tragende Entgelt ist jeweils am 1. eines Monats fällig. Dem Bewohner wird angeboten, am bargeldlosen Zahlungsverkehr durch Einzugsermächtigung teilzunehmen.

## **§ 12 Abwesenheit des Bewohners**

- (1) Im Fall vorübergehender Abwesenheit des Bewohners, beispielsweise aufgrund Urlaubs, hält das Heim den Pflegeplatz für einen Abwesenheitszeitraum von bis zu 42 Tagen im Kalenderjahr für den Bewohner frei. Dieser Abwesenheitszeitraum, für den das Heim den Platz freihält, verlängert sich bei Krankenhausaufenthalten und bei Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen für die Dauer dieser Aufenthalte.
- (2) Soweit der Bewohner länger als drei Tage abwesend ist, nimmt das Heim Abschläge vom Heimentgelt in Höhe der in der Anlage 10 beigefügten Regelung vor, die Vertragsbestandteil ist. Ändert sich der bei Abschluss dieses Vertrages gültige Landesrahmenvertrag nach § 75 SGB XI hinsichtlich der Höhe der im Falle der Abwesenheit zu gewährenden Abschläge, haben sowohl der Bewohner als auch das Heim Anspruch auf eine entsprechende Anpassung dieses Vertrages.

## **§ 13 Leistungs- und Entgeltanpassung bei Änderung des Pflege oder Betreuungsbedarfs**

- (1) Verändert sich der Pflege- oder Betreuungsbedarf des Bewohners, erbringt das Heim die entsprechend angepassten notwendigen Leistungen. Allerdings kann das Heim in einigen wenigen Fällen den entstehenden Bedarf nicht erfüllen. Aus der gesonderten Vereinbarung gemäß § 8 Abs. 4 WBVG, die diesem Vertrag als Anlage 6 beigelegt ist, ergibt sich, in welchen Fällen eine Anpassung der Leistungen an einen veränderten Pflege- oder Betreuungsbedarf ausgeschlossen ist.
- (2) Wird der Bewohner aufgrund des erhöhten Pflege- oder Betreuungsbedarfs in eine höhere Pflegestufe eingestuft, ist das Heim berechtigt, durch einseitige Erhöhung gegenüber dem Bewohner den jeweils vereinbarten Pflegesatz für die höhere Pflegestufe/Pflegeklasse zu verlangen. Voraussetzung für diese einseitige Anpassung des Entgelts an die veränderten Leistungen ist, dass das Heim dem Bewohner gegenüber die Entgelterhöhung schriftlich mit einer Frist von sieben Tagen vor Wirksamwerden der Entgelterhöhung ankündigt und begründet. Die Ankündigung hat eine Gegenüberstellung der bisherigen und der aktuell notwendig zu erbringenden Leistungen sowie des bisherigen und des neuen Pflegesatzes zu enthalten.
- (3) Der Bewohner verpflichtet sich, die Heimleitung unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, wenn ein Antrag auf Zuordnung zu einer höheren Pflegestufe gegenüber der Pflegekasse/Pflegeversicherung gestellt wird oder eine Änderung der Pflegestufe durch diese erfolgt. Unterbleibt diese unverzügliche Mitteilung aus von dem Bewohner zu vertretenden Gründen und deshalb auch die Anpassungserklärung durch das Heim nach Absatz 2, ist der Bewohner verpflichtet, dem Heim den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen, sofern die Einrichtung die Anpassungserklärung entsprechend Absatz 2 unverzüglich nachholt.
- (4) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der Bewohner einer höheren Pflegestufe als der bisherigen zuzuordnen ist, so ist er auf schriftliche Aufforderung des Heims verpflichtet, bei seiner Pflegekasse/Pflegeversicherung die Zuordnung zu einer höheren Pflegestufe zu beantragen. Die Aufforderung ist entsprechend Absatz 2 Satz 3 zu begründen; das Heim wird diese Aufforderung auch der zuständigen Pflegekasse und bei Sozialhilfeempfängern dem zuständigen Sozialhilfeträger zuleiten (§ 87a Abs. 2 Satz 1 SGB XI). Weigert sich der Bewohner, den Antrag zu stellen, so ist das Heim berechtigt, ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach Zugang der Aufforderung vorläufig den jeweils Pflegesatz der nächst höheren Pflegestufe/Pflegeklasse zu berechnen. Werden die Voraussetzungen für eine höhere Pflegestufe vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung oder dem von der Pflegeversicherung beauftragten Gutachter nicht bestätigt und lehnt die Pflegeversicherung eine Höherstufung deswegen ab, erstattet das Heim dem Bewohner den überzahlten Betrag unverzüglich; der Rückzahlungsbetrag ist ab Erhalt des jeweiligen Entgelts mit 5 Prozentpunkten zu verzinsen. Die Rückzahlungspflicht des Heims besteht jedoch dann nicht, wenn die Höherstufung nur deshalb abgelehnt wird, weil der Bewohner der Mitwirkungspflicht im Rahmen der Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung oder dem von der Pflegeversicherung beauftragten Gutachter nicht nachkommt.
- (5) Erfolgt eine Zuordnung zu einer niedrigeren Pflegestufe durch die Pflegekasse/Pflegeversicherung, ermäßigt sich das Entgelt ab dem Zeitpunkt, zu welchem der Bewohner nur noch Anspruch auf die entsprechend niedrigeren Leistungen der Pflegekasse/Pflegeversicherung hat, auf den jeweils nach diesem Vertrag vereinbarten Pflegesatz für die neue Pflegestufe/Pflegeklasse.

## **§ 14 Entgelterhöhung bei Änderung der Berechnungsgrundlage**

- (1) Das Heim kann eine Erhöhung des Entgelts verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert und das erhöhte Entgelt sowie die Erhöhung selbst angemessen sind. Die mit den Pflegekassen und Sozialhilfeträgern jeweils vereinbarten bzw. von den Schiedsstellen nach § 76 SGB XI bzw. § 80 SGB XII festgesetzten Entgelte und Entgelterhöhungen sind als angemessen anzusehen. Entgelterhöhungen aufgrund von Investitionsaufwendungen sind nur zulässig, soweit sie nach der Art des Betriebs notwendig sind und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt werden.
- (2) Das Heim hat dem Bewohner eine beabsichtigte Erhöhung des Entgelts schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem das Heim die Erhöhung des Entgelts verlangt. In der Begründung muss das Heim unter Angabe des Umlagemaßstabs die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben, und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen. Der Bewohner schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens. Der Bewohner erhält rechtzeitig Gelegenheit, die Angaben des Heims durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.
- (3) Bei Einhaltung der Voraussetzungen nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht Anspruch der Einrichtung auf Zustimmung zur Entgelterhöhung.
- (4) Setzt eine Schiedsstelle gem. § 76 SGB XI bzw. § 80 SGB XII eine Entgelterhöhung fest, kann das Heim die Entgelterhöhung nach Abs. 1 vom Bewohner ab dem von der Schiedsstelle für die Erhöhung festgesetzten Zeitpunkt verlangen. Voraussetzung ist jedoch, dass die Anforderungen des Abs. 2 an die Mitteilung und Begründung der beabsichtigten Erhöhung eingehalten wurden.
- (5) Ermäßigungen der bisherigen Entgelte werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu welchem die Absenkung mit den Pflegekassen oder den Sozialhilfeträgern vereinbart ist oder durch die Schiedsstelle gem. § 76 SGB XI bzw. § 80 SGB XII festgesetzt wird.

## **VII. Sonstige Regelungen**

### **§ 15 Datenschutz / Schweigepflicht**

- (1) Das Heim und seine Mitarbeiter verpflichten sich zur Diskretion und zu einem vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Informationen des Bewohners. Das Heim hat seine Mitarbeiter über deren Verpflichtung zur Verschwiegenheit hinsichtlich aller Daten über den Bewohner belehrt, von denen das Heim bzw. seine Mitarbeiter Kenntnis erlangen.
- (2) Soweit sie zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlich sind, kann das Heim die personenbezogenen Daten des Bewohners unter Einschluss der Informationen über seine Gesundheit in der EDV-Anlage und der Pflegedokumentation des Heims speichern bzw. automatisch verarbeiten. Die personenbezogenen Daten einschließlich der Informationen über die Gesundheit werden nur den Mitarbeitern zugänglich gemacht, die diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen des Heimvertrages benötigen. Die personenbezogenen Daten des Bewohners einschließlich der Informationen über die Gesundheit werden vom Heim an die jeweiligen Kostenträger nur übermittelt, soweit sie zum Zwecke der Abrechnung der erbrachten Leistungen erforderlich sind. Der Bewohner hat das Recht, jederzeit Auskunft hinsichtlich der über ihn gespeicherten bzw. verarbeiteten Daten zu verlangen. Der Bewohner hat insbesondere das Recht zur Einsichtnahme in die über ihn geführte Pflegedokumentation.

- (3) Im Übrigen ergeben sich die Regelungen zum Datenschutz und zur Schweigepflicht aus Anlage 7 dieses Vertrages, die Vertragsbestandteil ist.

## **§ 16 Haftung**

- (1) Das Heim haftet gegenüber dem Bewohner im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere für einwandfreie und verkehrssichere Beschaffenheit aller Einrichtungen des Heims sowie für einwandfreie Leistungen aus diesem Vertrag. Das Heim haftet nicht für Fälle höherer Gewalt, insbesondere wenn dadurch die Versorgung und Pflege des Bewohners nicht oder nur teilweise gewährleistet werden kann.
- (3) Für die Bewohner besteht im Rahmen von Versicherungsverträgen mit der HDI – Gerling Firmen und Privat Versicherungs- AG, eine Privathaftpflicht- und Hausratversicherung. Somit ist der Bewohner gegen durch ihn verursachte Schäden während seines Aufenthaltes im Pflegeheim versichert. Eingebrachtes persönliches Mobiliar ist mit versichert. Ausgeschlossen sind Wertgegenstände, Bargeld, Schmuck.

## **VIII. Vertragsdauer, Beendigung**

### **§ 17 Vertragsdauer/Kündigung durch den Bewohner**

- (1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Der Bewohner kann diesen Vertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgelts ist eine Kündigung jederzeit zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem das Heim die Erhöhung des Entgelts verlangt.
- (3) Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn dieses Vertragsverhältnisses kann der Bewohner jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird ihm erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung dieses Vertrages ausgehändigt, kann er auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
- (4) Der Bewohner kann den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.
- (5) Hat das Heim im Falle der Kündigung nach Abs. 4 den Kündigungsgrund zu vertreten, ist es dem Bewohner auf dessen Verlangen zum Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen und zur Übernahme der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet. Der Bewohner kann den Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen nach Satz 1 auch dann verlangen, wenn er noch nicht gekündigt hat.

### **§ 18 Kündigung durch das Heim**

- (1) Das Heim kann diesen Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
1. das Heim den Betrieb einstellt, wesentlich einschränkt oder in seiner Art verändert und die Fortsetzung dieses Vertrages für das Heim eine unzumutbare Härte bedeuten würde,

2. das Heim eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil
  - a) der Bewohner eine vom Heim angebotene Anpassung der Leistungen an einen veränderten Pflege- oder Betreuungsbedarf nicht annimmt oder
  - b) das Heim eine Anpassung der Leistungen aufgrund der gesonderten Vereinbarung gemäß § 8 Abs. 4 WBVG (Anlage Nr. 6 dieses Vertrages) nicht anbietetund dem Heim deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist,
3. der Bewohner seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass dem Heim die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann, oder
4. der Bewohner
  - a) für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder
  - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

Eine Kündigung des Vertrags zum Zwecke der Entgelterhöhung ist ausgeschlossen.

- (2) Das Heim kann aus dem Grund des Absatzes 1 Nr. 2 a) nur kündigen, wenn es zuvor dem Bewohner gegenüber sein Angebot zur Anpassung der Leistungen an einen veränderten Pflege- oder Betreuungsbedarf unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund durch eine Annahme der angepassten Angebote durch den Bewohner nicht entfallen ist.
- (3) Das Heim kann aus dem Grund des Absatzes 1 Nr. 4 nur kündigen, wenn es zuvor dem Bewohner unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat. Ist der Bewohner in den Fällen des Abs. 1 Nr. 4 mit der Entrichtung des Entgelts in Rückstand geraten, ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn das Heim vorher befriedigt wird. Die Kündigung wird unwirksam, wenn das Heim bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.
- (4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 4 kann das Heim den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist die Kündigung bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Monats zulässig.
- (5) Hat das Heim nach Absatz 1 Nr. 1 gekündigt, so hat es dem Bewohner auf dessen Verlangen einen angemessenen Leistungersatz zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen und die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.

## **§ 19 Vertragsende**

- (1) Der Vertrag endet durch Kündigung. Im Falle der Befristung endet der Vertrag darüber hinaus mit Ablauf des Befristungszeitraums, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Der Vertrag endet mit dem Tod des Bewohners.

- (3) Bei Vertragsende ist der Wohnraum geräumt und mit allen überlassenen Schlüsseln zurückzugeben. Bei schuldhafter, vertragswidriger Abnutzung des Wohnraums durch den Bewohner trägt dieser die Kosten der dadurch bedingten Instandsetzung.
- (4) Wird der dem Bewohner überlassene Wohnraum bei Vertragsende nicht geräumt, ist das Heim nach erfolglosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, die Räumung und Einlagerung der vom Bewohner eingebrachten Gegenstände auf Kosten des Bewohners zu veranlassen.
- (5) Bei Beendigung des Vertrages im Falle des Ablebens des Bewohners muss das Heim dem Rechtsnachfolger bzw. einer nach Abs. 6 bevollmächtigten Person eine angemessene Frist zur Räumung des Wohnraums setzen. Erfolgt die Räumung nicht innerhalb dieser Frist, ist das Heim berechtigt, nach deren Ablauf die Räumung und Einlagerung der vom Bewohner eingebrachten Gegenstände auf Kosten des Nachlasses zu veranlassen. Vereinbarungen zwischen den Rechtsnachfolgern des Bewohners und dem Heim über eine längere Überlassung des Wohnraums sind jederzeit möglich. Hierfür ist eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen. Nach Ablauf von 8 Wochen nach Vertragsende kann die Einrichtung die eingelagerten Sachen auf Kosten des Bewohners bzw. der Rechtsnachfolger gemäß Anlage 9 entsorgen.  
Ist dem Heim kein Rechtsnachfolger bekannt und keine Person nach Abs. 6 vom Bewohner bevollmächtigt worden ist eine Fristsetzung entbehrlich.
- (6) Das Heim ist berechtigt, die bei Vertragsende zurückgelassenen Gegenstände des Bewohners ungeachtet einer letztwilligen Verfügung oder der gesetzlichen Erbfolge an folgende Person/en auszuhändigen, mit der / denen auch die Endabrechnung aus dem Vertrag vorgenommen werden darf:

Name

Anschrift

Telefon

Der Bewohner bevollmächtigt die oben genannte/n Person/en, die zurückgelassenen Gegenstände in Besitz zu nehmen und zu verwahren. Sind mehrere Personen benannt, ist jede von ihnen dem Heim gegenüber zur Entgegennahme der Gegenstände und Vornahme der Endabrechnung befugt.

## § 20 Schlussbestimmungen

- (1) Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Rechtswirksamkeit im Übrigen nicht.
- (2) Besteht der Bedarf nach Beratung oder gibt es Grund für eine Beschwerde, so hat jeder Bewohner das Recht bei der zuständigen Heimaufsicht Rat zu holen oder Beschwerde einzureichen:

### **Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft nach § 20 Abs. 5 HeimG**

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt  
Dienstgebäude Maxim-Gorki-Straße 7  
**06114 Halle/Saale**  
Tel.: 0345/5276335

### **Recht auf Beratung und Beschwerde**

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt  
Referat Heimaufsicht, Rettungsdienst, Gesundheitswesen  
Dienstgebäude Maxim-Gorki-Straße 7  
**06114 Halle/Saale**  
Tel.: 0345/52760

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt  
Referat Heimaufsicht, Rettungsdienst, Gesundheitswesen  
Dienstgebäude Halberstädter Straße 39a  
**39112 Magdeburg**  
Tel.: 0391/6273000

- (4) Dem Vertrag sind die Anlagen 1 bis 10 beigelegt, die Vertragsbestandteil sind.

Wiederstedt, den

---

Bewohner

---

Heim

---

Mitunterzeichner und Funktion

## Anlage 1

### Leistungsverzeichnis

#### 1. Bereich Pflege

##### 1.1 Leistungen der Pflege und Betreuung

- Hilfe bei der Körperpflege
- Hilfe bei der Ernährung
- Hilfe bei der Ausscheidung
- Hilfe bei der Mobilität
- Hilfe zur Lebensgestaltung
- Hilfe bei der Kommunikation
- Hilfe bei der Orientierung

##### 1.2 Leistungen der medizinischen Behandlungspflege

- Übernahme ärztlich angeordneter Tätigkeiten
- Vitalzeichenkontrolle
- Injektion subkutan und intramuskulär
- Verbände
- Medikamentenüberwachung / Medikamentenverabreichung
- Beobachtung des Gesundheitszustandes – spezielle Krankenbeobachtung

#### 2. Bereich Unterkunft Verpflegung

##### 2.1. Wohnen

- Ausstattung des Wohnraums
- Schlüssel

##### 2.2. Gemeinschaftseinrichtung

Die einzelnen Angebote entnehmen Sie bitte dem Heimvertrag §3 (Gemeinschaftseinrichtungen)

Dem Bewohner stehen darüber hinaus zur Mitbenutzung folgende, gemeinschaftliche Anlagen zur Verfügung:

- Antennenanlage
- Fernseher im Gemeinschaftsraum
- Musikanlage im Gemeinschaftsraum

---

---

##### 2.3. Leistungen der Hauswirtschaft

###### 2.3.1 Beratung

Die Beratung der Bewohner in hauswirtschaftlichen Angelegenheiten wird gewährleistet.

###### 2.3.2 Reinigung

- Reinigung von Toiletten und Duschen
- Reinigung der Gemeinschaftsräume und –flächen
- Unterhaltsreinigung des Wohnraumes
- Reinigung der Möbel

Reinigung der Fensterflächen

Reinigung der Gardinen

Heimvertrag Pflegeheim "Haus Zufriedenheit"; Vollstationär Stufe I-III, Stand 01. 12. 2009, Seite 22 von 39

### **2.3.3 Wäsche**

Versorgung der Bewohner mit Flachwäsche (Bettwäsche, Tischtücher, bei Bedarf: Handtücher, Seifenlappen)

Waschen der hauseigenen Flachwäsche

Waschen der persönlichen Ober- und Unterbekleidung, soweit diese waschmaschinen- und trocknergeeignet ist.

Näh- und Ausbesserungsarbeiten in kleinerem Umfang

## **2.4 Leistungen der Küche**

### **2.4.1 Kostformen**

Vollkost

eine für Diabetiker geeignete leichte Vollkost

ärztlich angeordnete Diätkost

### **2.4.2 Frühstück**

Frühstücksauswahl

Brötchen

diverse Sorten Brot

süßer Brotaufstrich

Käse

Wurst

Quark

Eierspeisen

Warme Getränke

Kaffee

Tee

### **2.4.3 Mittagessen**

Mittagessen wird vom Menüeservice geliefert, es kann eine Woche im voraus aus täglich 3 angebotenen Warmspeisen sowie einem Kaltmenü gewählt werden.

Der Speiseplan wird jedem Bewohner ausgehändigt und kann bei Bedarf mit Unterstützung eines Mitarbeiters ausgefüllt werden.

### **2.4.4 Abendessen**

Aufschnitt, Käse, Salate, Fisch, Brühsuppen, Eierspeisen

diverse Brotsorten

Tee, Mineralwasser

### **2.4.5 Zwischenmahlzeiten**

Morgens zwischen Frühstück und Mittagessen sowie nach dem Abendessen (Spätstück) werden auf Wunsch gereicht:

- Milch
- Joghurt
- Obst
- Saft
- Süßspeisen

#### **2.4.6 Nachmittagskaffee**

Zwischen Mittag und Abendessen werden angeboten:

- Kaffee, Tee
- Gebäck und/oder Kuchen Saisonale Produkte z.B. Lebkuchen usw.

#### **2.4.7 Getränke**

Zur Deckung des täglichen Flüssigkeitsbedarfs werden ausreichend Getränke angeboten, wie zum Beispiel:

- Tee
- Mineralwasser
- Säfte

Heimvertrag Pflegeheim "Haus Zufriedenheit"; Vollstationär Stufe I-III, Stand 01. 12. 2009, Seite 23 von 39

### **2.5. Leistungen der Haustechnik**

#### **2.5.1 Beratung**

Den Bewohnern wird Beratung in haustechnischen Fragen durch den Hausmeister angeboten.

#### **2.5.2 Instandhaltung der hauseigenen Anlagen**

- Wartung und Instandhaltung der technischen Anlagen
- Wartung und Instandhaltung des hauseigenen Inventars

### **2.6. Leistungen der Verwaltung**

#### **2.6.1 Beratung**

- Beratung vor Heimeinzug
- Beratung bei Abschluss des Heimvertrages
- leistungserschließende Beratung und Information
- betreuungsrechtliche Beratung
- Beratung bei der Kostenabrechnung
- Beratung beim Umgang mit Ämtern und Behörden
- Informationen über die gesetzlichen Grundlagen des Heimaufenthalts
- Information über die Gründe von Entgelterhöhungen
- Bargeldverwaltung

#### **2.6.2 Administration**

- Abrechnung der Heimkosten
- Entgegennahme des Barbetrages vom Sozialhilfeempfänger und Auszahlung an den Bewohner bzw. Verwaltung
- Gegebenenfalls monatliche Erstellung der Abrechnung über Zusatzleistungen

### **2.6.3 Post**

Postempfang und Verteilung

### **2.6.4 Aktivitäten außerhalb des Hauses**

Informationen über Feste und Veranstaltungen

## **2.7. Sozialer Dienstag**

### **2.7.1 Beratung**

soziale Betreuung

Angehörigensprechtag

### **2.7.2 Heimbeirat/ Heimfürsprecher**

Unterstützung des Heimbeirates bzw. des Heimfürsprechers

### **2.7.3 Angebote für Angehörige**

beratende Hilfestellung bei der Abwicklung und Organisation des Einzuges

betreuungsrechtliche Beratung

## **2.8. Angebote für Kultur und Freizeit**

### **2.8.1 Veranstaltungen und Feste**

jahreszeitliche Feste

unterhaltende Gruppenangebote

kreative Gruppenangebote

Heimvertrag Pflegeheim "Haus Zufriedenheit"; Vollstationär Stufe I-III, Stand 01. 12. 2009, Seite 24 von 39

## **Anlage 2**

### **Vereinbarung über die Erbringung und Vergütung von Zusatzleistungen**

Ausleihe eines TV-Gerätes	pro Tag	Euro	0,50
Telefonieren über Mobilteil des Heimes	pro Min.	Euro	0,20
Med. Fußpflege		Euro	13,00
Frisör		lt. Rechnung des Frisörs	
Instandhaltung der persönliche Bekleidung	je Stück	Euro	5,00
Reparatur persönlichen Möbel und eigener Geräte im Wohnraum	je 30 Min.	Euro	5,00

### **Anlage 3**

## **Voraussetzung und Vorkehrungen zur Haltung von Haustieren**

1. Die Heimleitung hat der Kleintierhaltung zugestimmt und mit dem Bewohner einrichtungsspezifische Regelungen besprochen.
2. Wird der Wohnraum mit einem anderen Bewohner geteilt, muss dieser der Tierhaltung zugestimmt haben.
3. Eine Beeinträchtigung von Mitarbeitern und Nachbarn durch das Haustier wird ausgeschlossen.
4. Sie als Halter erklären sich hiermit uneingeschränkt für die artgerechte Haltung, Pflege und Versorgung Ihres Tieres verantwortlich. Bei Verhinderung durch Abwesenheit oder gesundheitliche Beeinträchtigung übernimmt ein Vertreter die Versorgung Ihres Tieres. Andernfalls ist die Einrichtung berechtigt, die Versorgung des Tieres durch ein Dienstleistungsunternehmen auf Kosten des Bewohners zu veranlassen.

Der Bewohner erklärt sich bereit, diese Verpflichtung zu übernehmen.

Wiederstedt, den \_\_\_\_\_

## **Anlage 4**

### **Heimordnung**

#### **1. Aufnahme in das Heim**

Sie haben sich zu einem Aufenthalt bei uns entschlossen. Innerhalb der ersten zwei Wochen ist zwischen Ihnen und der Heimleitung des Pflegeheimes ein schriftlicher Heimvertrag abzuschließen. Dieser regelt unter anderem auch die Kosten für Ihren Aufenthalt in unserem Haus.

#### **2. Umgang miteinander**

Sie dürfen erwarten, dass Mitbewohner und Mitarbeiter unseres Hauses Ihnen mit der entsprechenden Freundlichkeit, Höflichkeit und Toleranz begegnen. Im Gegenzug dürfen auch wir dies von Ihnen erwarten.

#### **3. Heimleitung**

Mit der Leitung des Heimes ist Herr Axel Köstler betraut. Sein Büro befindet sich in der Einrichtung. Wenn Sie Fragen, Wünsche oder Beschwerden haben, so richten Sie diese bitte an den Heimleiter.

#### **4. Ärztliche Betreuung**

Im Heim ist freie Arztwahl möglich. Fragen über Ihren Gesundheitszustand richten Sie oder ihre Vertrauensperson bitte ausschließlich an den behandelnden Arzt.

## **5. Pflegerische Betreuung**

Der Pflegedienst wird von dem Pflegedienstleiter, Herr Axel Köstler geleitet.

Die pflegerische Betreuung ist rund um die Uhr sichergestellt.

Bei Fragen, die die pflegerische Betreuung betreffen, richten Sie oder ihre Vertrauensperson bitte ausschließlich an den Pflegedienstleiter oder seine Vertretung.

## **6. Mahlzeiten**

Die Essenszeiten sind dem üblichen Tagesablauf angepasst. Sie erhalten Ihr Essen zu folgenden Zeiten:

Frühstück von 08,00 bis 09.30 Uhr

Mittagessen um 12.00 Uhr

Nachmittagskaffe um 15,00 Uhr

Abendessen von 17.30 bis 19.00 Uhr

Zwischenmahlzeiten sind frei Wählbar

Sollten Sie bezüglich des Essens oder der Essenszeiten Sonderwünsche haben, so wenden Sie sich bitte an das Pflegepersonal. Wir werden versuchen, Ihren Wünschen zu entsprechen.

Teilen Sie bitte dem Pflegepersonal mit, wenn Sie an einer Mahlzeit nicht teilnehmen möchten. Ein Ersatz für eine nicht eingenommene Mahlzeit kann nicht geleistet werden.

Wir bieten Ihnen unentgeltlich folgende Getränke rund um die Uhr an:

Tee, Mineralwasser, Säfte

## **7. Wäschereinigung**

Persönliche, trocknergeeignete Wäsche wird im Haus gewaschen.

Wäschestücke, die einer chemischen Reinigung bedürfen, können grundsätzlich nicht übernommen werden. Wir sind jedoch gerne behilflich, wenn Sie einen externen Dienstleister in Anspruch nehmen wollen.

Heimvertrag Pflegeheim "Haus Zufriedenheit"; Vollstationär Stufe I-III, Stand 01. 12. 2009, Seite 27 von 39

## **8. Zimmerreinigung**

Die Reinigung des Hauses und insbesondere Ihres Zimmers erfolgt durch Mitarbeiter unseres Hauses. Wir ersuchen Sie, zur Sauberkeit in allen Bereichen durch Vermeidung unnötiger Verunreinigungen selbst beizutragen.

## **9. Religionsausübung**

Jedem Heimbewohner steht das Recht auf freie Religionsausübung zu. Wenn Sie den Besuch eines Priesters oder Seelsorgers wünschen, melden Sie dies bitte einem Mitarbeiter unseres Hauses. Wir werden bemüht sein, einen Seelsorger Ihres Religionsbekenntnisses zu verständigen.

## **10. Besuchszeiten**

Während der Zeit von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr ist ein Besuch im Pflegeheim ohne Einschränkungen möglich. Sie können selbstverständlich auch außerhalb dieser Zeiten Besuche empfangen. Wir erwarten jedoch, dass Sie auf Ihre Mitbewohner und die betrieblichen Notwendigkeiten Rücksicht nehmen und deshalb diese Besuche möglichst im Vorhinein mit der verantwortlichen Fachkraft absprechen.

## **11. Nachtruhe**

Als Nachtruhe gilt die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr. Aus Rücksicht auf Ihre Mitbewohner werden Sie jedoch gebeten, jederzeit Ihre Radiogeräte, Fernsehgeräte und andere Geräuschquellen auf Zimmerlautstärke einzustellen bzw. Kopfhörer zu verwenden.

## **12. Umzug innerhalb des Heimes**

Für die Zeit Ihres Aufenthaltes bei uns ist Ihnen ein Heimplatz gesichert. Wenn Sie sich in Ihrem Zimmer nicht wohl fühlen oder mit einem anderen Mitbewohner das Zimmer teilen möchten, wenden Sie sich bitte an die Heimleitung. Diese wird versuchen, Ihren Wünschen zu entsprechen. Ebenso kann es seitens der Heimleitung erforderlich sein, Sie in ein anderes Zimmer zu verlegen. Dies wird jedoch nur nach Rücksprache mit Ihnen bzw. Ihrer Vertrauensperson geschehen.

## **13. Urlaub**

Wenn Sie Urlaub konsumieren, wird Ihnen Ihr Heimplatz für die vereinbarte Zeit freigehalten. Wir ersuchen Sie, jeden Urlaub ehest möglich im Voraus der Heimleitung zu Melden.

## **14. Persönliches Eigentum**

Zu Ihrer Sicherheit empfehlen wir, Bargeld und Wertgegenstände außerhalb des Heimes zu deponieren. Wir ersuchen Sie des Weiteren, nur soviel Bargeld zu verwahren, als Sie zur Bestreitung der täglichen Bedürfnisse benötigen.

Sie werden weiter darauf aufmerksam gemacht, dass das Einbringen und Verwahren von gefährlichen Stoffen und Waffen aller Art verboten ist.

## **15. Tiere im Heim**

Wir bitten Sie zu berücksichtigen, dass Sie für die Betreuung und Versorgung Ihres Tieres selbst verantwortlich sind und vom Heim nicht übernommen wird. Sie sollten daher überlegen, ob Sie in der Lage sind, diese Verantwortung zu tragen. Wir bitten Sie außerdem zu beachten, dass aus hygienischen oder gesundheitlichen Gründen oder aus Gründen der Unzumutbarkeit den Mitbewohnern gegenüber eine erteilte Zustimmung zur Haltung des Tieres durch die Heimleitung zurückgenommen werden kann.

## **16. Eigentum des Heimes**

Wenn Sie Heimeigentum durch grob fahrlässigen Umgang oder Vorsatz beschädigen, ist von Ihnen Schadenersatz zu leisten.

Heimvertrag Pflegeheim "Haus Zufriedenheit"; Vollstationär Stufe I-III, Stand 01. 12. 2009, Seite 28 von 39

## **17. Besondere Vorkommnisse**

Besondere Vorkommnisse oder Beobachtungen melden Sie bitte unverzüglich einem Mitarbeiter des Hauses.

## **18. Brandschutz**

Das Rauchen ist im gesamten Gebäude sowie auf der Terrasse nicht gestattet. Die Verwendung von Heizdecken, Heizstrahlern, Elektrokochern, Bügeleisen und ähnlichen Elektrogeräten sowie das Anzünden von Kerzen ist aus Gründen des Brandschutzes nicht erlaubt.

Das Mitbringen von Minikühlschränken und Betreiben in den Bewohnerzimmern ist kostenpflichtig und nur nach Absprache mit der Heimleitung möglich.

Im Brandfalle ist das Heim entsprechend den grünen Fluchtwegschildern zu verlassen. Den Anweisungen von Heimpersonal und Rettungsmannschaften ist unbedingt Folge zu leisten.

## **19. Sammlungen**

Geld- und Sachsammlungen unter den Bewohnern sind nur nach erteilter Zustimmung der Heimleitung zulässig.

## **20. Geschenke**

Die Geschenkannahme ist den Mitarbeitern des Heimes nicht erlaubt. Betrachten Sie eine Zurückweisung bitte nicht als Missachtung Ihrer gut gemeinten Geste. Wenn Sie jemanden besonders auszeichnen möchten, so freut er sich über Ihre

aner kennenden Äußerungen.

## **22. Verstöße gegen die Heimordnung**

Verstöße gegen die Heimordnung können die im Heimvertrag vorgesehenen Konsequenzen nach sich ziehen.

## **23. Hausverbot**

Hausfremden Personen, die die Ruhe und Ordnung im Heim stören, kann von der Heimleitung das Betreten des Hauses verboten werden.

Heimvertrag Pflegeheim "Haus Zufriedenheit"; Vollstationär Stufe I-III, Stand 01. 12. 2009, Seite 29 von 39

## **Anlage 5**

# **Auszüge aus dem Rahmenvertrag für vollstationäre Pflege gemäß § 75 SGB XI für Sachsen-Anhalt, Stand 23.04.2004**

## **§ 1 Inhalt der allgemeinen Pflegeleistungen**

(1) Inhalt der Pflegeleistungen sind die im Einzelfall erforderlichen Hilfen zur Unterstützung, zur teilweisen oder zur vollständigen Übernahme der Aktivitäten im Ablauf des täglichen Lebens oder zur Beaufsichtigung oder Anleitung mit dem Ziel der eigenständigen Durchführung der Aktivitäten. Die Hilfen sollen diejenigen Maßnahmen enthalten, die Pflegebedürftigkeit mindern sowie einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit und der Entstehung von Sekundärerkrankungen vorbeugen.

(2) Die Durchführung und Organisation der Pflege richten sich nach dem allgemeinen Stand der medizinisch-pflegerischen Erkenntnisse. Die Pflegeleistungen sind in Form der aktivierenden Pflege unter Beachtung der Qualitätsvereinbarung nach § 80 SGB XI zu erbringen.

(3) Zu den allgemeinen Pflegeleistungen gehören je nach Einzelfall folgende Hilfen:

## **Hilfen bei der Körperpflege**

### Ziele der Körperpflege

Die körperliche Pflege orientiert sich an den persönlichen Gewohnheiten des Pflegebedürftigen. Die Intimsphäre ist zu schützen. Die Pflegekraft unterstützt den selbstverständlichen Umgang mit dem Thema „Ausscheiden/Ausscheidungen“.

Die Körperpflege umfasst:

- das Waschen, Duschen und Baden;  
dies beinhaltet ggf. auch den Einsatz von Hilfsmitteln, den Transport zur Waschgelegenheit, das Schneiden von Fingernägeln, das Haare waschen und -trocknen, Hautpflege, Pneumonie- und Dekubitusprophylaxe sowie bei Bedarf Kontaktherstellung für die Fußpflege, und zum/zur Friseur/in.
- die Zahnpflege;  
diese umfasst insbesondere das Zähneputzen, die Prothesenversorgung, die Mundhygiene, Soor- und Parotitisprophylaxe,
- das Kämmen;  
einschl. Herrichten der Tagesfrisur,
- das Rasieren;  
einschl. der Gesichtspflege,
- Darm- oder Blasenentleerung;  
einschl. der Pflege bei der Katheter- und Urinalversorgung sowie Pflege bei der physiologischen Blasen- und Darmentleerung, Kontinenztraining, Obstipationsprophylaxe, Teilwaschen einschl. der Hautpflege, ggf. Wechseln der Wäsche. Bei Ausscheidungsproblemen regt die Pflegekraft eine ärztliche Abklärung an.

Heimvertrag Pflegeheim "Haus Zufriedenheit"; Vollstationär Stufe I-III, Stand 01. 12. 2009, Seite 30 von 39

## **Hilfen bei der Ernährung**

### Ziele der Ernährung

Eine ausgewogene Ernährung (einschl. notwendiger Diätkost) ist anzustreben. Der Pflegebedürftige ist bei der Essens- und Getränkeauswahl sowie bei Problemen der Nahrungsaufnahme zu beraten. Zur selbständigen Nahrungsaufnahme ist der Einsatz von speziellen Hilfsmitteln zu fördern und zu ihrem Gebrauch anzuleiten. Bei Nahrungsverweigerung ist ein differenzierter Umgang mit den zugrunde liegenden Problemen erforderlich.

Die Ernährung umfasst:

- das mundgerechte Zubereiten der Nahrung sowie die Unterstützung bei der Aufnahme der Nahrung; hierzu gehören alle Tätigkeiten, die der unmittelbaren Vorbereitung dienen und die Aufnahme von fester und flüssiger Nahrung ermöglichen, z. B. portionsgerechte Vorgabe, Umgang mit Besteck.
- Hygienemaßnahmen wie z. B. Mundpflege, Händewaschen, Säubern/Wechseln der Kleidung.

## **Hilfen bei der Mobilität**

## Ziele der Mobilität

Ziel der Mobilität ist u. a. die Förderung der Beweglichkeit, der Abbau überschießenden Bewegungsdrangs sowie der Schutz vor Selbst- und Fremdgefährdung. Die Anwendung angemessener Hilfsmittel dient dem Ausgleich von Bewegungsdefiziten.

Beim Zubettgehen und Aufstehen sind Schlafgewohnheiten und Ruhebedürfnisse angemessen zu berücksichtigen und störende Einflüsse möglichst zu reduzieren oder zu beseitigen.

Die Mobilität umfasst:

- das Aufstehen und Zubettgehen sowie das Betten und Lagern;  
das Aufstehen und Zubettgehen beinhaltet auch Hilfestellung beim An- und Ablegen von Körperersatzstücken wie Prothesen. Das Betten und Lagern umfasst alle Maßnahmen, die dem Pflegebedürftigen das körper- und situationsgerechte Liegen und Sitzen ermöglichen, Sekundärerkrankungen wie Kontrakturen vorbeugen und Selbstständigkeit unterstützen. Dazu gehört auch der Gebrauch sachgerechter Lagerungshilfen und sonstiger Hilfsmittel.
- das Gehen, Stehen, Treppensteigen;  
dazu gehört beispielsweise die Ermunterung und Hilfestellung bei bettlägerigen oder auf den Rollstuhl angewiesenen Pflegebedürftigen zum Aufstehen und sich zu bewegen, z.B. im Zimmer, in den Gemeinschaftsräumen und im Außengelände.
- das Verlassen und Wiederaufsuchen der Pflegeeinrichtung;  
dabei sind solche Vorrichtungen außerhalb der Pflegeeinrichtung zu unterstützen, die für die Aufrechterhaltung der Lebensführung notwendig sind und das persönliche Erscheinen des Pflegebedürftigen erfordern (z. B. Organisieren und Planen des Zahnarztbesuches).
- das An- und Auskleiden;  
dies umfasst auch ein An- und Ausziehtraining.

## (4) Soziale Betreuung

Durch Leistungen der sozialen Betreuung soll die Pflegeeinrichtung für die Pflegebedürftigen einen Lebensraum gestalten, der ihnen die Führung eines selbständigen und selbstbestimmten Lebens ermöglicht sowie zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft innerhalb und außerhalb der Einrichtung beiträgt. Hilfebedarf bei der persönlichen Lebensführung und bei der Gestaltung des Alltages nach eigenen Vorstellungen soll durch Leistungen der sozialen Betreuung ausgeglichen werden, soweit dies nicht durch das soziale Umfeld (z. B. Angehörige und Betreuer) geschehen kann.

Ziel ist es insbesondere, Vereinsamung, Apathie, Depression und Immobilität zu vermeiden und dadurch einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit vorzubeugen beziehungsweise die bestehende Pflegebedürftigkeit zu mindern.

In diesem Sinne dienen die Leistungen im Rahmen der sozialen Betreuung der Orientierung zur Zeit, zum Ort, zur Person, der Gestaltung des persönlichen Alltags und einem Leben in der Gemeinschaft der Bewältigung von Lebenskrisen und der Begleitung Sterbender sowie der Unterstützung bei der Erledigung persönlicher Angelegenheiten.

## (5) Behandlungspflege

Neben den pflegebedingten Leistungen und der sozialen Betreuung erbringt die Pflegeeinrichtung bis zum gesetzlich festgelegten Zeitpunkt die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege (vgl. § 43 Abs. 2 SGB XI) i. R. ihrer ganzheitlichen Pflege und Betreuung. Die Dienstleistungen der medizinischen Behandlungspflege sind mithin Bestandteil der pflegerischen Leistung, die mit dem Heimentgelt, dem Pflegesatz bzw. der Leistung der Pflegekasse (§ 43 Abs. 2 und 3; Artikel 49 a § 1 Abs. 1 PflegeVG) abgegolten sind.

Soweit die Pflegeeinrichtung die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege i. R. ihrer Dienstleistung erbringt, sind diese ggf. auf ärztliche Behandlung abzustimmen; die ärztliche Anordnungen sind dabei zu beachten. Sie werden von der Pflegeeinrichtung entsprechend den fachlichen Voraussetzungen und der räumlichen und technischen Ausstattung erbracht. Die Leistungen bzw. die Leistungserbringung sind in der Pflegedokumentation festzuhalten.

(6) Der pflegebedingte Mehraufwand in der Hauswirtschaft ist in der Aufteilung in § 6 Abs. 1 Satz 2 berücksichtigt.

## **§ 2 Unterkunft und Verpflegung**

(1) Die Unterkunft und Verpflegung umfassen die Leistungen, die den Aufenthalt des Pflegebedürftigen in einer Pflegeeinrichtung ermöglichen, soweit sie nicht den allgemeinen Pflegeleistungen, den Zusatzleistungen sowie den Aufwendungen für Investitionen nach § 82 Abs. 2 SGB XI zuzuordnen sind. Dabei umfasst die Verpflegung die im Rahmen einer ausgewogenen und pflegegerechten Ernährung notwendigen Getränke und Speisen.

(2) Unterkunft und Verpflegung umfasst insbesondere:

- Ver- und Entsorgung;  
hierzu zählt z. B. die Versorgung mit bzw. Entsorgung von Wasser und Strom sowie Abfall.
- Reinigung;  
dies umfasst die Reinigung des Wohnraumes und der Gemeinschaftsräume (Sichtreinigung, Unterhaltsreinigung, Grundreinigung) und der übrigen Räume.
- Wartung und Unterhaltung;  
dies umfasst die Wartung und Unterhaltung der Gebäude, Einrichtung und Ausstattung, technischen Anlagen und Außenanlagen.

- Wäscheversorgung;  
die Wäscheversorgung umfasst die Bereitstellung, Instandhaltung und Reinigung der von der Einrichtung zur Verfügung gestellten Wäsche sowie das maschinelle Waschen und Bügeln der persönlichen Wäsche und Kleidung.
- Speise- und Getränkeversorgung;  
dies umfasst die Zubereitung und die Bereitstellung von Speisen und Getränken.
- Gemeinschaftsveranstaltungen;  
dies umfasst den Aufwand für Veranstaltungen zur Förderung des Gemeinschaftslebens, nicht jedoch die Organisation zur Durchführung oder Teilnahme von/an Gemeinschaftsveranstaltungen (s. allgemeine Pflegeleistungen).

Heimvertrag Pflegeheim "Haus Zufriedenheit"; Vollstationär Stufe I-III, Stand 01. 12. 2009, Seite 33 von 39

## **Anlage 6**

**zu § 13 Abs. 1 des Heimvertrages**

### **Gesonderte Vereinbarung gem. § 8 Abs. 4 WBVG über den Ausschluss einer Anpassungsverpflichtung bei veränderten Pflege oder Betreuungsbedarf**

Zwischen dem

Pflegeheim Seeland KG „ Haus Zufriedenheit“

(in folgendem kurz "Heim" genannt)

und

---

(in folgendem kurz "Bewohner\*" genannt)

vertreten durch \_\_\_\_\_

wird folgende gesonderte Vereinbarung gem. § 8 Abs. 4 WBVG über den Ausschluss einer Anpassungsverpflichtung bei veränderten Pflege- oder Betreuungsbedarf geschlossen:

(1) Sollte sich der Pflege- oder Betreuungsbedarf des Bewohners ändern, wird die Einrichtung entsprechend an diesen veränderten Bedarf angepasste Leistungen anbieten. Allerdings kann die Einrichtung in den folgenden Fällen die notwendigen Leistungen nicht anbieten, weshalb eine Anpassung der Leistungen an den veränderten Bedarf gem. § 8 Abs. 4 WBVG ausgeschlossen wird:

- a) Versorgung von chronisch mehrfach geschädigten Alkoholikern, von Patienten mit Morbus Korsakow und von suchtmittelabhängigen Personen. Aus Sicht der Einrichtung bedarf es wegen der mit diesen Krankheitsbildern häufig einhergehenden starken Tendenz zur Fremd- oder Selbstgefährdung für die Versorgung dieser Gruppen besonders hierfür fortgebildeten Personals. Die Einrichtung möchte jedoch nur die Gruppen versorgen, für die sie auch die Einhaltung der Qualitätsstandards gewähren kann.
- b) Bewohner, für die ein Unterbringungsbeschluss vorliegt oder die sonst unterbringungsähnliche Maßnahmen benötigen. Die Einrichtung betreibt keine geschlossene Abteilung, was Voraussetzung wäre, um diese Bewohner zu versorgen. Dies gilt insbesondere bei Bewohnern, bei denen eine Weglauftendenz mit normalen Mitteln eines Wegläuferschutzes nicht mehr beherrschbar ist und die sich dadurch selbst gefährden.

Heimvertrag Pflegeheim "Haus Zufriedenheit"; Vollstationär Stufe I-III, Stand 01. 12. 2009, Seite 34 von 39

2) Sollte der Gesundheitszustand des Bewohners in den genannten Fällen keine Weiterbetreuung mehr zulassen und die Einrichtung deshalb den Vertrag beenden müssen, wird sie den Bewohner bzw. dessen Angehörige bei der Suche nach einer anderweitigen geeigneten Unterkunft und Betreuung unterstützen.

(  
Wiederstedt, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Bewohner

\_\_\_\_\_  
Heim

\_\_\_\_\_  
(Mitunterzeichner und Funktion)

## **Anlage 7**

### **zu § 15 Abs. 3 des Heimvertrages**

#### **Datenschutz/Schweigepflicht**

1. Die nach den folgenden Ziffern erteilten Einwilligungen kann der Kunde ganz oder teilweise jederzeit mündlich oder schriftlich widerrufen.
2. Der Bewohner willigt darin ein, dass die ihn behandelnden Ärzte den Mitarbeitern des Heims die für die Erbringung der heimvertraglichen Leistungen erforderlichen Informationen unter Einschluss der Informationen über seine Gesundheit zur Verfügung stellen. Er entbindet die ihn behandelnden Ärzte insoweit von ihrer Schweigepflicht. Er willigt ebenfalls ein, dass dem Heim die vom Medizinischen Dienst der Krankenkassen im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit nach § 18 SGB XI erstellten Gutachten zur Kenntnis gegeben werden.
3. Der Bewohner willigt darin ein, dass das Heim für den Fall
  - der ärztlichen Behandlung,
  - einer Einweisung in ein Krankenhaus oder eine Rehabilitationseinrichtung,

- der Verordnung von Heilmitteln (Logopädie, Ergotherapie, Krankengymnastik),
- der Ein-/Überweisung in eine andere Einrichtung des Gesundheitswesens oder in die Häuslichkeit

die personenbezogenen Daten einschließlich der Informationen über die Gesundheit des Bewohners, soweit sie zur weiteren Durchführung der Pflege bzw. medizinisch-therapeutischen Behandlung notwendig sind, an den jeweils vom Bewohner gewählten Leistungserbringer übermittelt.

Wiederstedt, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Bewohner

\_\_\_\_\_  
Heim

\_\_\_\_\_  
(Mitunterzeichner und Funktion)

## **Anlage 8 Nachlass/Räumung**

1. Die Einrichtung ist berechtigt, die in das Zimmer eingebrachten Sachen auf Kosten des Bewohners bzw. seines Rechtsnachfolgers einzulagern, wenn das Zimmer nicht bis zum Ablauf des Vertragsverhältnisses geräumt wird. In diesem Fall fertigt die Einrichtung eine Niederschrift über die zurückgelassenen Sachen an.
2. Nach Ablauf von 8 Wochen nach Vertragsende kann die Einrichtung die eingelagerten Sachen auf Kosten des Bewohners bzw. der Rechtsnachfolger entsorgen. Die Kosten für die Räumung und Entsorgung folgender Einrichtungsgegenstände betragen z. Zt. pro Stück:
  - Fernseher 40,00 €
  - Radio 10,00 €
  - Kleiderschrank 25,00 €
  - Anrichte 15,00 €
  - Kommode 15,00 €

- Lampe / Stehlampe 10,00 €
- Tisch 80x80 10,00 €
- Tisch, größer als 80x80 15,00 €
- Stuhl 10,00 €
- Sessel 20,00 €
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_

Für die Sperrmüllentsorgung inkl. Transport und Mehrwertsteuer wird derzeit ein Entgelt in Höhe von 50€/m<sup>3</sup> erhoben.

Wiederstedt, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Bewohner

\_\_\_\_\_  
(Mitunterzeichner und Funktion)

## Anlage 9

### **Übergangsregelungen zur Abwesenheitsvergütung bei vollstationärer Pflege in Sachsen-Anhalt**

**Beschluss der Landespflegesatzkommission vom 22.01.2009 zum Rahmenvertrag für vollstationäre Pflege gem. § 75 SGB XI für Sachsen-Anhalt ab dem 01.01.2009**

#### **Abwesenheitsregelung**

(1) Der Pflegeplatz ist im Fall vorübergehender Abwesenheit vom Pflegeheim für einen Abwesenheitszeitraum von bis zu 42 Tagen im Kalenderjahr für den Pflegebedürftigen freizuhalten. Abweichend hiervon verlängert sich der Abwesenheitszeitraum bei Krankenhausaufenthalten und bei Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen für die Dauer dieser Aufenthalte.

(2) Bei vorübergehender Abwesenheit des Heimbewohners bis zu 3 Kalendertagen wird das Gesamtheimentgelt, bestehend aus den Pflegesätzen für den pflegebedingten Aufwand, für Unterkunft und Verpflegung sowie für gesondert berechenbare Investitionskosten, in voller Höhe weiter gezahlt.

(3) Für Abwesenheitszeiträume gem. Abs.1 dieser Regelung sind ab dem 4. Kalendertag Abschläge von 25 vom Hundert der Pflegevergütung, der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung und der Zuschläge nach § 92b SGB XI vorzunehmen.

Ein darüber hinaus gehender Erstattungsanspruch ist nicht gegeben.

(4) Kalendertage im Sinne dieser Regelung sind die Tage, an dem der Bewohner von 00.00 Uhr - 24.00 Uhr abwesend ist.

(5) Wechselt der Heimbewohner im laufenden Kalenderjahr die Pflegeeinrichtung, sind die Abwesenheitstage der vorhergehenden Pflegeeinrichtung/en je Kalenderjahr von der aufnehmenden Pflegeeinrichtung kumulativ zu berücksichtigen.

(6) Die Regelungen des § 87a SGB XI zur Berechnung und Zahlung des Heimentgeltes gelten entsprechend.

